

unvoreingenommene Behandlung der Beteiligten durch das Gericht, Form und Inhalt der gerichtlichen Dokumente sowie deren gründliche Erläuterung und Auswertung. Nachdrücklich wurde darauf hingewiesen, welche Aufmerksamkeit diesen Fragen zu schenken ist, um eine der sozialistischen Gerechtigkeit entsprechende Entscheidung treffen und auf die Verfahrensbeteiligten im Sinne der Erziehung zur sozialistischen Gesetzlichkeit einwirken zu können. Die nachgeordneten Gerichte und speziell die Vorsitzenden der Obersten Gerichte der Unionsrepubliken wurden verpflichtet, sorgfältiger darauf zu achten, daß alle noch hier und da vorhandenen Unzulänglichkeiten in der Gerichtskultur aufgedeckt und beseitigt werden.

Eine weitere Plenartagung beschäftigte sich mit der *Verwirklichung der mit anderen sozialistischen Ländern abgeschlossenen Rechtshilfeverträge* durch die sowjetischen Gerichte.<sup>6</sup> Ausgehend von der Bedeutung, die diese Verträge für die Gewährleistung der Rechte der Werktätigen und für die Zusammenarbeit der sozialistischen Staaten besitzen, wurden die Gerichte in einer Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts verpflichtet, ihre Arbeit auf diesem Gebiet zu vervollkommen. Den übergeordneten Gerichten wurde die Pflicht auferlegt, ihre Kontrolle und Anleitung auf diesem Gebiet zu erweitern.

Große Aufmerksamkeit widmete das Plenum des Obersten Gerichts wiederum der *Eingabebearbeitung durch die Gerichte*.<sup>7</sup> Es nahm eine durch Überprüfungen, und Berichterstattungen von Vorsitzenden mehrerer Oberster Gerichte von Unionsrepubliken vorbereitete Kontrolle darüber vor, wie die Gerichte die Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der UdSSR vom 18. Dezember 1963 zur Eingabebearbeitung verwirklicht haben. Dabei konnte festgestellt werden, daß sich die Bearbeitung der Eingaben der Bürger und die Durchführung der Richtersprechstunden seitdem wesentlich verbessert haben. Noch nicht überall zufriedenstellend entwickelt ist dagegen die systematische Auswertung der Eingaben als wichtige Methode zur Verbesserung der Gesamtarbeit der Gerichte. Das Plenum des Obersten Gerichts der UdSSR orientierte in diesem Zusammenhang vor allem darauf, die Ursachen, die den Eingaben der Bürger zugrunde liegen, genauer zu erforschen. Die Gerichte zweiter Instanz sollen in Rechtsmittelverfahren noch umfassender prüfen, wodurch die Überzeugungskraft der angefochtenen Entscheidung beeinträchtigt wird und ob die Entscheidung den Beteiligten ausreichend erläutert wurde.

Außerhalb der regulären Plenartagungen veranstaltete das Oberste Gericht der UdSSR im November 1968 eine Konferenz über „*Grundlagen der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation in den Gerichten*“<sup>8</sup>, auf der u. a. folgende Fragen erörtert wurden: Anwendung technischer Mittel in der Gerichtsverhandlung, Arbeitszeitorganisation der Richter, Anwendung von Mitteln der Kleinmechanisierung in der gerichtlichen Tätigkeit, wissenschaftliche Organisation der Bearbeitung von statistischen Daten und anderem Dokumentationsmaterial. Die Konferenz ergab, daß bei einzelnen Gerichten bereits umfangreiche Erfahrungen hinsichtlich der effektivsten Arbeitsorganisation vorhanden sind. Jetzt soll u. a. erwogen werden, wie die verschiedensten Hilfsmittel durch zweckdienliche Empfehlungen und die Überarbeitung prozessualer Vorschriften mit noch größerem Nutzen angewendet werden können. Unterstrichen wurde immer wieder die beharrliche ideologische Arbeit, die von den Leitungen der Gerichte mit

Unterstützung durch die gesellschaftlichen Organisationen zu leisten ist, um eine breitere, noch effektivere Anwendung der neuen Arbeitsmethoden und der neuen Technik zu erreichen.

Eine vom Institut für Staat und Recht an der Akademie der Wissenschaften der UdSSR vorgenommene Befragung von 2 400 Richtern zu ihrer Arbeitsorganisation ergab u. a., daß die Richter noch mit vielfältigen Nebenarbeiten belastet sind, die ihren spezifischen Arbeitsaufgaben nicht entsprechen. Allgemein ist noch zu wenig Zeit für die vorbeugende Arbeit und die Propaganda des sozialistischen Rechts vorhanden. Zu den Schlußfolgerungen, die aus diesen Feststellungen gezogen wurden, gehört, daß die Richter von verschiedenen Dokumentationsarbeiten entlastet und andere Mitarbeiter dafür qualifiziert werden und daß die erzieherische Arbeit mit den auf Bewährung Verurteilten in noch stärkerem Maße und mit mehr Selbständigkeit auf die Schöffengerichte übertragen wird.

#### Bekämpfung und Verhütung der Kriminalität

Das Plenum des Obersten Gerichts der UdSSR hat sich sowohl mit allgemeinen und Querschnittsproblemen der Kriminalitätsbekämpfung als auch mit der Kriminallitätsentwicklung innerhalb einzelner Deliktgruppen beschäftigt und auch mehrfach zu den Ergebnissen der Kriminalstatistik Stellung genommen.

Im Oktober 1968 zog das Plenum eine *Bilanz der Tätigkeit der Gerichte im Kampf gegen die Kriminalität*.<sup>9</sup> Dazu berichteten die Vorsitzenden der Obersten Gerichte der Tadshikischen und der Litauischen SSR sowie das Oberste Gericht der UdSSR. Aus ihnen ergibt sich, daß die Anzahl der Strafrechtsverletzungen, und zwar im besonderen Maße die Anzahl der Angriffe gefährlichen Charakters, in der letzten Zeit merklich zurückgegangen ist. Die Gerichte haben es insbesondere verstanden, den Erlaß des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 26. Juli 1966, der entschiedene Maßnahmen gegen das Rowdytum vorsieht, erfolgreich zu verwirklichen. Das Plenum des Obersten Gerichts der UdSSR wies jedoch darauf hin, daß sich die Gerichte mit diesen Erfolgen nicht zufriedengeben dürfen. Vielmehr müssen die von den Gerichten ergriffenen vielseitigen Maßnahmen im Kampf gegen die Kriminalität noch effektiver werden; sie müssen in stärkerem Maße wissenschaftlich fundiert sein und besser in die massenpolitisch-erzieherische Arbeit der Betriebe, Gemeinden und gesellschaftlichen Organisationen eingeordnet werden. Erforderlich ist es auch, daß die Gerichte noch enger mit den ständigen Kommissionen der örtlichen Sowjets zusammenarbeiten, insbesondere hinsichtlich der Bekämpfung der Jugendkriminalität, und der Arbeit mit den gesellschaftlichen Erziehern mehr Aufmerksamkeit schenken. Das Plenum unterstrich ferner die Notwendigkeit, die Realisierung der Kriminalitätsbekämpfenden und -verhütenden Maßnahmen besser zu kontrollieren.

Eine spezielle Plenartagung beschäftigte sich mit den *Aufgaben der Gerichte bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität*.<sup>10</sup> Die Diskussion ergab u. a., daß die Untersuchungsorgane die Ursachen von Strafrechtsverletzungen Jugendlicher gründlicher erforschen müssen, damit die Gerichte in der Verhandlung in der richtigen Weise erzieherisch auf den Angeklagten einwirken können. Die Gerichte selbst müssen mehr als bisher die Erkenntnisse wissenschaftlicher Untersuchungen über Probleme der Jugend auswerten. Die Mitarbeiter der übergeordneten Gerichte sollen besonders an Verhand-

6 Bulletin 1967, Heft 4, S. 7 ff.

7 Bulletin 1968, Heft 3, S. B ff.

\* Sozialistisches eskaja Sakonnostj 1969, Heft 2, S. 80 ff.

9 Sozialistisches eskaja Sakonnostj 1968, Heft 12, S. 59 ff.

10 Bulletin 1968, Heft 3, S. 9 ff.